



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 9 • 2. September 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.08.2022 Seite 2
- Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Drahnisdorf des Amtes Unterspreewald vom 01.08.2022 Seite 2
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Drahnisdorf vom 01.08.2022 (Friedhofsgebührensatzung) Seite 3

Gemeinde Kasel-Golzig

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2022 vom 18.07.2022 Seite 4

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.08.2022 Seite 6

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.08.2022 Seite 6

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.07.2022 und 22.08.2022 Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig, Verfahrensnr.: 6004 J, Anhörungstermin 04.10.2022 Seite 9
- Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst-sitz Luckau gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Freiwilliger Landtausch Zauche, Verf.-Nr. 650522 Seite 10
- Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Zützener Busch“ Seite 10

Landkreis Dahme-Spreewald

- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen Seite 10
- Im Amt Unterspreewald: Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung Krausnick, Flur 11 Seite 10

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstr. 26, 15938 Golßen, eine barrierefreie Wohnung im Erdgeschoss Seite 10

Wasser- und Bodenverbände

- Ankündigung: Gewässerunterhaltung am Dorfgraben Mahlsdorf Seite 11

Trink- und Abwasserverbände

- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband vom 02.08.2022, Nr. 6 Seite 11

Amtsgericht Lübben

- Zwangsversteigerung von Waldfläche, Landwirtschaftsfläche und Verkehrsfläche in der Gemarkung Freiwalde, Az.: 52 K 15/20 Seite 13

Jagdgenossenschaften

- Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf am Freitag, dem 30.09.2022, 18:00 Uhr Seite 14
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Krausnick am Freitag, dem 14.10.2022, 19:00 Uhr Seite 14
- Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau am Freitag, dem 14.10.22, 19:00 Uhr Seite 14

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.08.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 13-2022

Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters (m/w/d) der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Drahnisdorf, Frau Andrea Weigt

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	4
Nein:	1
Enthaltung:	1
Befangen:	0

Beschlusnummer: 18-2022

Tenor: Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Drahnisdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	4
Nein:	2
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 20-2022

Tenor: Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Drahnisdorf in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 22-2022

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Kleinwindkraftanlage mit 17,4 m Gesamthöhe in der Gemarkung Drahnisdorf, Flur 2, Flurstück 295

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Drahnisdorf des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige

Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 01.08.2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Drahnisdorf und der Ortsteile Drahnisdorf und Falkenhain sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätze

1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.

2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.

4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 € gewährt.

2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 220,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung**

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung beträgt 50,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 6**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher**

- 1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 175,00 € Ortsteil Drahnsdorf,
 - 175,00 € Ortsteil Falkenhain,
 gewährt.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 7**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse**

- 1) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 8**Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

- 1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 9**Verdienstaufschlag**

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- 2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- 3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

§ 10**Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

- 1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 11**Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung**

- 1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Drahnsdorf und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- 2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Drahnsdorf werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.11.2014 außer Kraft.

Golßen, 03.08.2022

gez. Marco Kehling
 Amtsdirektor

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Drahnsdorf**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 13.12.2011 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf am 01.08.2022 die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Drahnsdorf (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Drahnsdorf betreibt nach Maßgabe der „Friedhofssatzung der Gemeinde Drahnsdorf v. 13.12.2011 zum 01.11.2011 in Kraft“ die vom Amt Unterspreeewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen und Schäcksdorf sowie deren Trauerhallen in den Ortsteilen der Gemeinde zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreeewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
- b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
- c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4**Auslagen**

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere

- a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- b. Sachverständigenkosten,
- c. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen

§ 5**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6**Alte Rechte**

Alte Rechte für bereits erworbene Grabstellen bleiben insofern gewahrt.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 19.06.2017, außer Kraft.

Golßen, 03.08.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

ANLAGE A

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drahnsdorf

GEBÜHRENTARIF**I. Erwerb des Nutzungsrechts an**

1. Erdgrabstätten ab vollendeten 5. Lebensjahr	Neuerwerb	Verlängerung pro Jahr
1.1 Einzelgrab (auch Reihengrab)	1.415,00	46,00
2.1 Doppelgrabstätte (auch Reihengrab)	2.175,00	76,40
3.1 jede weitere Grabstätte (3,4, oder 5 – stellig) zzgl.	915,00	zzgl. 26,00
2. Urnengrabstätten		
2.1. Urneneinzelgrab (auch Reihengrab)	885,00	24,80
2.2. Urnendoppelgrab (auch Reihengrab)	1145,00	35,20

2.3. je Urne in vorhandene und belegte Erd(-Wahl)grabstätte (Zubettung) (Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)	885,00	gem. Pkt.1
3. Urnengemeinschaftsanlage – UGA grüne Wiese/anonym		
3.1. Urnenfeld für 1 Urne anonym	920,00	grundsätzlich keine
3.2. Urnenfeld für 1 Urne mit Grabplatte (teil-)anonym	965,00	Verlängerung möglich
4. Grabstätten für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre – (auch Wahlgräber im Außenring)		
4.1. Einzelgrab	955,00	52,50
4.2. Doppelgrab	1765,00	87,50
4.3. Urneneinzelgrab	750,00	22,30
4.4. Urneneinzelgrab in UGA grüne Wiese/(teil-) anonym/	785,00	keine Verlängerung möglich
4.5. je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstelle (Zubettung) – auch Wahlgräber(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)	750,00	gem. Pkt. 1

II. Trauerhallen

Benutzungsgebühren der Trauerhallen		
1.	Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf	Inklusive - kostenfrei

III. Grabräumung

Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern,

1.	Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist,
2.	Bürgermeister/in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat,
3.	die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 19 Friedhofssatzung der Gemeinde Drahnsdorf in der aktuellen Fassung entfernt und beraumt wurde.
4.	keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Gemeinde für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.

Gemeinde Kasel-Golzig**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 18.07.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **1.077.500,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **1.234.300,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.053.200,00 €
Auszahlungen auf	1.432.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.008.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.392.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 10.12.2018) festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **620 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
- Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **10.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

- Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr. -> Teil HH -> Produktbereich -> Produktgruppe/Produkt -> Budgetverantwortlicher

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher	
I	1	11	Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	stellv. AL 10 Frau Englich
	2	12	Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.-angelegenheiten	
	5	57	Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	25			575 Tourismusverband	
II	6	21	Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Schneider
	7	25 – 29	Kultur u. Wissenschaft	281 Heimal- u. Kulturpflege	
	8	36	Kinder-, Jugend- u.	365.20 Kita-Kostenausgleich	
	9		Familienhilfe	386 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	10	42	Förderung Sportvereine	421.00 Förderung Sportvereine	
	11			424.10 Sportplätze, Sporthallen	
	12				
III	4	11	Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Frau Schudek
	13	51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511 örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	15			531 Elektrizitätsversorgung	
	16	53	Ver- u. Entsorgung	541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze	
	17	54	Verkehrsfächen	545 Straßenreinig./Winterdienst	
	18	55	Natur- u. Landschaftspflege	552 Öffentl. Gewässer	
	19				
	20				
	21				
22					
IV	14	52	Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Frau Schudek
V	23	55	Natur- u. Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
VI	24	57	Wirtschaft u. Tourismus	573 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
VII	3	11	Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Herr König
	26	61	Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	27			612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 04.08.2022

gez. Marco Kehling
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kasel-Golzig mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 5. September zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 04.08.2022

gez. Marco Kehling
 Amtsdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.08.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 46-2022
 Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung, EG links, im Gebäude Schlossstraße 1 im OT Rietzneuendorf in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5
 Ja: 4
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.08.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 16-2022
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2022
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 18-2022
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 19-2022
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2022
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 21-2022
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 22-2022	Beschlusnummer: 29-2022
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Schlepzig.
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0
Beschlusnummer: 23-2022	Beschlusnummer: 30-2022
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Schlepzig.
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0
Beschlusnummer: 24-2022	Beschlusnummer: 31-2022
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Schlepzig.
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0
Beschlusnummer: 25-2022	Beschlusnummer: 14-2022
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Nutzer- und Entgeltordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der gemeindlichen Trauerhalle Schlepzig in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0
Beschlusnummer: 26-2022	Beschlusnummer: 15-2022
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben: Errichtung eines Carports als Anbau an ein vorhandenes Nebengebäude mit Doppelgarage in der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstücke 263 und 264
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0
Beschlusnummer: 27-2022	Beschlusnummer: 32-2022
Tenor: Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Grundstückstauschvertrag - Gemarkung Schlepzig, Flur 10, Flurstücke 119 sowie 261
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0
Beschlusnummer: 28-2022	Beschlusnummer: 32-2022
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Schlepzig.	Tenor: Grundstückstauschvertrag - Gemarkung Schlepzig, Flur 10, Flurstücke 119 sowie 261
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 4	Davon anwesend: 4
Ja: 4	Ja: 4
Nein: 0	Nein: 0
Enthaltung: 0	Enthaltung: 0
Befangen: 0	Befangen: 0

Beschlusnummer:	33-2022
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Voranfrage: Errichtung Sanitärgebäude, Erneuerung einer bestehenden Grundstückseinfriedung, Aufstellung von zwei Holzfässern zur temporären und saisonalen Übernachtung, Betreiben eines gewerblich saisonalen Padelbootverleihs (22 Stück) und Kahnfahrten (1 Kahn mit 32 Sitzplätzen) und Errichtung von Stellplätzen
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 4 Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.07.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	54-2022
Tenor:	Wahl eines Vertreters des Verbandsmitglieds der Stadt Golßen in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau, Frau Daniela Maurer

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
----------------------	---

Beschlusnummer:	69-2022
Tenor:	Wahl des/der 4. Stellvertreters/Stellvertreterin für das 4. Mitglied in den Hauptausschuss der Stadt Golßen, Herrn Tobias Freitag

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 13 Ja: 8 Nein: 4 Enthaltung: 1 Befangen: 0
----------------------	--

Beschlusnummer:	74-2022
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Baustellenzufahrt sowie einer dauerhaften Grundstückszufahrt zum Flurstück 55, Flur 1, Gemarkung Gersdorf in 15938 Golßen GT Gersdorf

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
----------------------	---

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	72-2022
Tenor:	Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Renaturierung Dorfteich Zützen
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer:	79-2022
Tenor:	Auftragsvergabe: Renaturierung Dorfteich Zützen an die Firma Grünzeug GmbH, Walddrehna Bahnhofstraße 25 in 15926 Heideblick OT Walddrehna
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer:	75-2022
Tenor:	Auftragsvergabe für Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Innenumbau Turnhalle, Stadtwall 9, 15938 Golßen - Technische Ausrüstung an das Planungsbüro HTR Architekten und Ingenieure GmbH, Puschkinstraße 4 in 15562 Rüdersdorf/ bei Berlin

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
----------------------	---

Beschlusnummer:	78-2022
Tenor:	Abwahl des 1. Stellvertreters für den Vertreter des Verbandsmitglieds der Stadt Golßen für die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
----------------------	---

Beschlusnummer:	81-2022
Tenor:	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in der Stadt Golßen und den Ortsteilen in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 9 Nein: 5 Enthaltung: 1 Befangen: 0
----------------------	--

Beschlusnummer:	198-2021
Tenor:	Leerungs-Zyklus für Laubcontainer
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschlusnummer: 68-2022
 Tenor: Erlass von uneinbringlichen Forderungen auf Vorschlag der Kasse des Amtes Unterspreeewald.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 76-2022
 Tenor: Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich/ Mühlenstraße“ gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 935

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Kasel-Golzig
 c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig
 Verfahrensnummer 6004 J

I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan erfolgt gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet:

Bestandteil 1 - Textlicher Teil

Bestandteil 4 - Verzeichnis der alten Flurstücke

Bestandteil 6 - Verzeichnis der neuen Flurstücke

Die Unterlagen sind für die Beteiligten vom **19.09. bis 30.09.2022** im Internet unter

<https://llef.brandenburg.de/llef/de/flurneuordnung/informationenzubov/kas6golnzzig4jel/> einsehbar.

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des 2. Nachtrages zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten zu folgenden Terminen:

Dienstag, dem 20. und 27.09.2022

jeweils 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Donnerstag, dem 22. und 29.09.2022

jeweils 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

im

Amt Unterspreeewald

Markt 1, 15938 Golßen (Ratssaal)

(Außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung mit der Amtsverwaltung)

In der Zeit vom **19.09.2022 bis 30.09.2022** stehen Ihnen die Bearbeiter des Verfahrens im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr telefonisch (0355-58443238) oder per E-Mail (bodenordnung@oebvi-marr.de) für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplans findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am Dienstag, 4. Oktober 2022 von 13.00 – 15.00 Uhr im

Amt Unterspreeewald

Markt 1, 15938 Golßen (Ratssaal)

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

erhoben werden.

Luckau, den 01.08.2022

gez. Reppmann

(l. Reppmann)

Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Zauche Verf.-Nr. 650522

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Dahme-Spreewald
Amt	Unterspreeewald
Gemeinde	Kasel-Golzig
Gemarkung	Zauche
Flur	1 Flurstücke 44, 45/1
Gemeinde Golßen	Zützen
Gemarkung	2 Flurstücke 227, 938
Flur	

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 5,4411 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach

erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau, anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://llef.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 18.08.2022

Im Auftrag

gez. I. Reppmann
(Regionalteamleiterin)

Anlage

Gebietskarten

Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Zützener Busch“

Die Natura-2000-Managementplanung im FFH-Gebiet „Zützener Busch“ begann im Jahr 2020. Seitdem wurden Erhebungen von Flora und Fauna sowie Lebensräumen in diesem Gebiet vorgenommen und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung zu ihnen erarbeitet. Diese liegen nun in Form eines ersten Entwurfes vor. Interessierte Bürger haben ab dem 13.09.2022 die Möglichkeit, an den folgenden Orten während der Öffnungszeiten in den Entwurf des Managementplans Einsicht zu nehmen.

- Zentraldienst Raum 107, Markt 1, 15938 Golßen
- Bauamt S 006, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald

Binnen 4 Wochen ab Auslegungsdatum können Anmerkungen, Hinweise und Änderungsvorschläge bezüglich der Maßnahmen an die beigelegten Kontakte eingereicht werden.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Ulrich Schröder

Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam

Tel.: 0331 97164-893

ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12,
15907 Lübben (Spreewald)

Information

des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 11 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0058. Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 09. September 2022 bis 10. Oktober 2022

Im Auftrag

Kuse - Amtsleiter -

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Die Stadt Golßen informiert

-Öffentliche Ausschreibung-

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer

inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenpiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Die Warmmiete beträgt 549,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 200,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 699,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1, 15938 Golßen

Tel. 035452 384-421, bauamt@unterspreewald.de

Wasser- und Bodenverbände

Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme I Berste“



-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

ANKÜNDIGUNG

Gewässerunterhaltung am Dorfgraben Mahlsdorf

Sehr geehrte Eigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte, im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) „Obere Dahme-Berste“ führt die OCS Kubisch in der Zeit vom 22. August bis 31. Oktober 2022 planmäßig Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern II. Ordnung in Bereichen der Gemeinde

Halbe durch. Dazu zählt auch die Mahd von Böschung und Sohle an der Brämitze, deren Umsetzung in Handarbeit erfolgt. Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I Seite 2585 und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2017 kündigt hiermit der GUV „Obere Dahme-Berste“ die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Pflicht, dass die Uferandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferandstreifen beträgt an Gewässern II. Ordnung fünf Meter landeinwärts ab Böschungsoberkante. An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen wie z. B. Zäune, feste Koppeln und Gehölzpflanzungen in und an Gewässern nach § 87 BbgWG von der unteren Wasserbehörde des Landkreises genehmigt werden müssen. Unabhängig davon sind genehmigte Anlagen wie z. B. Grenzsteine und Einleitstellen von Biokläranlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, dauerhaft mit einem Pfahl so zu kennzeichnen, dass diese mindestens 1 m über Geländeoberkante hinausragen. **Ist der Zugang zu dem oben genannten Zeitraum nicht gewährleistet, so wird der Gewässerabschnitt durch das beauftragte Unternehmen nicht unterhalten. Für eventuelle Schäden, die im Falle eines Hochwasserereignisses aufgrund der nicht durchführbaren Gewässerunterhaltung entstehen können, übernimmt der Gewässerunterhaltungsverband keine Haftung.**

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsgeschäftsführer
GUV „Obere Dahme/Berste“

Trink- und Abwasserverbände



Königs Wusterhausen
5. Jahrgang
Nummer 6
02.08.2022

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

- 2 1. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

II. Nichtamtlicher Teil

- 3 Achtung – wichtige Kundeninformation!

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 26, 16711 Königs Wusterhausen. Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.maww.de eingesehen werden. Widmung wird es zur Einsicht in allen Ämtern und anderen Behörden, die zum öffentlichen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelagert. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 26, 16711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übermüdung des Amtsblattes per Post sind die Postkosten zu entrichten.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 26 | 16711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-623 F 03375 2568826 www.maww.de post@maww.de



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig
Pappelallee 78
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 12.07.2022 (Belegnummer GB 2022018376)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können die Originalbescheide bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Ripplinger
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Zustellungsanordnung:

Hiermit werden die Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2022018376) an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, 02.08.2022

gez. Ripplinger
Stellvertreter des Verbandsvorstehers



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

II. Nichtamtlicher Teil

Achtung – Umstellung des Abrechnungssystems!

Wichtige Kundeninformation!

Unsere Betriebsführungsgesellschaft, die Dahme- Nuthe Wasser- Abwasserbetriebsgesellschaft mbH, führt in den nächsten Wochen eine Anpassung ihrer Geschäftsabläufe durch. In dem Zuge erfolgt auch die Umstellung des Abrechnungssystems.

Betroffen sind die Bereiche Verbrauchsabrechnung und Beitragswesen.

Aufgrund dessen weisen wir Sie daraufhin, dass **vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 (KW 38)** und **vom 14.11.2022 bis 18.11.2022 (KW 46)** eine aktive Kundenbearbeitung nicht stattfinden kann.

Alle Anfragen zur Ihren Verbrauchsabrechnungen/ Zählerständen sowie Beiträgen können erst wieder ab dem 26.09.2022 bzw. 21.11.2022 bearbeitet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher

Amtsgericht

Beglaubigte Abschrift

Lübben (Spreewald), 27.07.2022

Az.: 52 K 15/20



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.09.2022	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragungen:

eingetragen in den Grundbüchern von Freiwalde, Blatt 193 und 386

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1 Freiwalde	Flur 1, Flurstück 331	Verkehrsfläche	A 13	116	193
2 Freiwalde	Flur 1, Flurstück 332	Waldfläche	A 13	16.618	386
3 Freiwalde	Flur 1, Flurstück 147	Landwirtschaftsfläche	B 115	18.300	193

Nr. 1 Verkehrsfläche mit direkter Anlage an die Autobahn Berlin-Dresden/Cottbus (A13) neben Abfahrt Freiwalde

Verkehrswert: 150,00 €

Nr. 2 ökologisches Waldgrundstück umgeben von Gewerbeflächen und Parkplatzflächen; es wurde nicht aufgeforstet und nicht geerntet

Verkehrswert: 6.650,00 €

Nr. 3 landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche

Verkehrswert: 7.350,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com
Der Versteigerungsvermerk ist am 02.11.2020 (Flst. Flur 1, Flurstück 331, Flst. Flur 1, Flurstück 147) und 17.09.2020 (Flst. Flur 1, Flurstück 332) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofort Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Anknüpfungsweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden

Wilde
Rechtspfegerin

Beglaubigt
Lübben (Spreewald), 09. Aug. 2022



Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

Jagdgenossenschaften

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf

am Freitag, 30.09.2022, um 18.00 Uhr
beim Jagdpächter Detlef Seidlitz, Landwehr Nr.1a.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer
3. Haushaltsplan 2022/2024
4. Satzungsänderung

Ohne Beschlussfassung

5. Auszahlung der Jagdpacht
6. Bericht der Jagdpächter zur aktuellen Lage
7. Informationen/Verschiedenes

Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Jagdvorsteher
A. Seidlitz

Jagdgenossenschaft Krausnick

Der Vorsitzende
Stephan Haan
Witthöhn-Nord 8
27476 Cuxhaven

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Termin: Freitag, 14.10.2022
Ort: Landhotel Krausnick
Alte Wasserburger Straße
15910 Krausnick
Zeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung

- TOP 0.1. Feststellung der stimmberechtigten Jagdgenossen
- TOP 0.2. Anträge zur Tagesordnung
- TOP 0.3. Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 1.0. Bericht des Jagdvorstehers
- TOP 2.0. Bericht der Schatzmeisterin Jagdjahr 2019/2020/2021.
- TOP 3.0. Bericht der Kassenprüferin.
- TOP 4.0. Entlastung des Vorstandes
- TOP 5.0. Abstimmung über die Verwendung der Jagdpacht
- TOP 6.0. Ausscheiden des Jagdpächters S. Haan aus der Pächtergemeinschaft
E. Berndt/S. Haan und Eintritt von M. Plinsch in die Pächtergemeinschaft E. Berndt/M. Plinsch
- TOP 7.0. Wahl eines neuen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- TOP 9.0. Verschiedenes

Cuxhaven, den 19.08.2022

Stephan Haan
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

- Vorstand -

MIT WILDESSEN!

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

am Freitag, 14.10.2022, um 19.00 Uhr
im Gasthaus „Zur Kurve“

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau gehören auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022 einschließlich Bericht Kassenprüfung
3. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2020/2021 und 2021/2022
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltsplan Jagdjahr 2022/2023
6. Bericht der Pächter
7. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für die Überweisung des Reinertrages wird die Kontoverbindung benötigt. Bitte die SEPA-Daten (BIC/IBAN) mitbringen.

Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig!

Neu Lübbenau, den 22.08.2022

R. Kahl
Vorsitzender des Jagdvorstandes



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzitz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

